

**Pfändungsurkunde**

Nr. Gruppe: 91012710

Fibu-Konto: 223413

Schuldner Personalien

Geburtsdatum: _____

Heimatort: _____

Teilnahmefrist bis: 14.11.2011

Datum 1. Vollzug: 13.10.2011

Nr. GF	Pfändungsteilnehmer	Datum Eingang Fortsetzung		Forderungen	KK Rö
91026489		07.10.2011	Ford. ZB Zins Pf. Kost. WK Betr. Abschlag Restsaldo inkl. Inkasso	3'415.35 89.45 119.80 100.35 0.00 3'743.55	
	Gl.-Referenz: Gläubiger:				
91029945	Collecta AG Baarerstrasse 141 Postfach 6302 Zug	25.10.2011	Ford. ZB Zins Pf. Kost. WK Betr. Abschlag Restsaldo inkl. Inkasso	320.00 4.55 38.40 80.85 0.00 448.80	
	Gl.-Referenz: I34037				
91037181		14.11.2011	Ford. ZB Zins Pf. Kost. WK Betr. Abschlag Restsaldo inkl. Inkasso	296.50 8.45 37.80 60.35 0.00 408.10	

ZB = Zahlungsbefehl, Pf.Kost. = Pfändungskosten, WK = weitere Kosten

Total Rest-Forderungen (inkl. Zins und Kosten, abzüglich allfällige Vergütungen) Fr. 4'600.45

Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden: (bei Lohnpfändungen nicht erforderlich)

- Für gepfändeten Lohn vom 14.11.2011 bis 14.01.2013
- Für bewegliche Sachen und Forderungen
- Für Grundstücke

Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände, zu enthalten. (Art. 169 StGB)

Ist das Ergebnis der Pfändung zur Deckung der Forderung(en) ungenügend, so dient diese Urkunde dem/n Gläubiger/n als prov. Verlustschein im Sinne von Art. 115/2 des SchKG.

Erläuterungen

1. Verteilung des Verwertungserlöses, der Lohn- oder Verdienstpfindungsquoten etc. nach Art. 146 und 219 SchKG: Die Gläubiger erhalten den Rang, den sie gemäss Art. 219 im Falle eines Konkurses des Schuldners einnehmen würden. Dabei ist für die Einreihung in die erste Klasse der Zeitpunkt des Pfändungsbegehrens massgebend. Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände. Ist das Ergebnis der Pfändung ungenügend, so kann der Gläubiger gegen Entrichtung der Gebühren gemäss SchKG, beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Gegenstände und eine Abschrift des allf. aufgenommenen Protokolls über die Grundlagen einer Lohnpfändung verlangen. Für diese Gebühren hat der Schuldner keinen Ersatz zu leisten.
2. Bei Grundstückpfändung kann der Schuldner bis zur Verwertung des gepfändeten Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden. Art. 19 VZG
3. Revision der Lohnpfändung kann vom Schuldner, unter Vorlage der erforderlichen Belege, direkt beim Betreibungsamt verlangt werden.
4. Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des/r Gläubiger/s verteilt.
5. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung definitiv geworden ist.
6. Schliessen sich einer Pfändung weitere Gläubiger an und ist eine Ergänzungspfändung nötig, so ist - wenn diese Erfolg hatte - nicht der Tag des Eingangs des letzten Pfändungsbegehrens (Art. 116. Abs. 3, des SchKG), sondern der Tag des Eingangs der letzten Ergänzungspfändung für den Lauf der Verwertungsfristen massgebend.

Rechtsmittelbelehrung:

Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem/n Gläubiger/n eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Binnen der nämlichen Frist kann sich der Schuldner bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er behaupten will, es seien gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden oder die allfällige Lohnpfändung sei ungerechtfertigt und/oder übersetzt. Beschwerden hätten ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 163

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 166

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des SchKG erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 169

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einem solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.


Art. 323

Mit Busse wird bestraft:

1. der Schuldner, der einer Pfändung oder der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden sind, weder selbst beiwohnt noch sich dabei vertreten lässt (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1, 163 Abs. 2 und 345 Abs. 1 SchKG);
2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 und 275 SchKG);
3. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (Art. 163 Abs. 2, 345 Abs. 1 SchKG);



Datum 1. Vollzug 13.10.2011	Seite 1	Gruppen-Nr. 91012710
--------------------------------	------------	-------------------------

Nr.	Gegenstände* (Bei Grundstückpfändungen: Beschreibung der Grundstücke)	Schätzungswert Fr.	Bemerkungen
	<p>In Anwesenheit des Schuldners wird nach Hinweis auf die Strafbestimmungen nach Art. 91/96 SchKG gepfändet:</p> <p>Der Schuldner besitzt keine pfändbaren Gegenstände oder Vermögenswerte mit Ausnahme des laufenden Einkommens.</p> <p>Zivilstand: ledig Unterstützungspflichtige Kinder beim Schuldner: keine</p> <p>Einzelheiten sind dem beiliegenden Existenz-Minimum zu entnehmen.</p> <p>Biel, 13.10.2011, 14.00 Uhr Der Betreibungsweibel: !</p> <p>Verfügung:</p> <p>Vom Einkommen des Schuldners wird ein Betrag von monatlich Fr. 830.00 gepfändet.</p> <p>Diese Lohnpfändung beginnt nach Erledigung der Vorphändungen, d.h. spätestens am 07.09.2012 und dauert bis zur Deckung vorstehender Forderung, jedoch nicht länger als ein Jahr seit Vollzug der Pfändung.</p> <p>Der Schuldner ist verpflichtet, dem Betreibungsamt unverzüglich jeden Wechsel der Arbeitsstelle und jede Änderung der Verdienstverhältnisse zu melden. Bei Ungehorsam wird gegen ihn Strafanzeige gemäss Art. 292 StGB eingereicht.</p> <p>Biel, 23.11.2011 / ja</p> <p>Betreibungsamt Seeland Dienststelle Biel/Bienne</p> 		<p>Diese Pfändung ist ungenügend. Die Pfändungsurkunde dient dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SchKG.</p> <p>Sachbearbeiterin: 031 635 95 26 MO-D0 Vorsprachen auf dem Betreibungsamt nur gegen telefonischer Voranmeldung mit der zuständigen Mitarbeiterin</p>

Am Fuss jeder Serie von gleichzeitig gepfändeten Gegenständen hat der vollziehende Beamte Ort, Tag und Stunde der Pfändung und die bei der Pfändung anwesende Person (Schuldner oder Stellvertreter) anzugeben und seine Unterschrift beizusetzen. Beigezogene Sachverständige haben ebenfalls zu zeichnen.

* Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände. Ist das Ergebnis der Pfändung ungenügend, so kann der Gläubiger gegen Entrichtung der in Art. 12 der Gebührenverordnung zum SchKG festgesetzten Gebühr, beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Gegenstände und eine Abschrift des allfällig aufgenommenen Protokolls über die Grundlagen einer Lohnpfändung (gem. Form 6a EDMZ) verlangen. Für diese Gebühr hat der Schuldner keinen Ersatz zu leisten. Zur Beschwerdeführung hat der Gläubiger eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Binnen der nämlichen Frist kann sich der Schuldner bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er behaupten will, es seien gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden oder die allfällige Lohnpfändung sei ungerechtfertigt oder übersetzt.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände, zu enthalten. (Art. 169 StGB)



Existenz-Minimum

Schuldner:
Zusatz:
Zusatz-Erw.:
Adresse:
PLZ/Ort:
Geburtsdatum:
Heimatort:

Arbeitgeber:

Existenz-Minimum-Berechnung	Schuldner	Partner	Gesamt
Lohnart: Netto	3'661.00		3'661.00
Grundnotbedarf	1'200.00		1'200.00
Kinderzuschlag:			
Alimente			
Mietzins inkl. NK	1'080.00		1'080.00
Krankenkasse	239.60		239.60
Auswärtige Verpflegung	240.00		240.00
Arbeitsplatz-Fahrten	63.00		63.00
Miete/KK: Belege - GL - 01.2011			
Existenz-Minimum + Anteil	2'822.60		2'822.60
Betrag über Existenz-Minimum	838.40		838.40
Abzug/Zulage:	8.40		8.40
Pfändbare Lohnquoten	830.00		830.00

Berechnung Existenz-Minimum: 20.01.2011

Verfügung: 17.10.2011

Lohn: 18.01.2011 - GL

Die Lohnpfändung beginnt ab Vollzug, resp.
nach Ablauf der Vorphändungen, d.h.
mutmasslich ab: 07.09.2012
und dauert bis : 14.10.2012